ZBB 2002, 51

BGB §§ 826, 276

Persönliche Haftung des Geschäftsführers einer Anlagevermittlungsgesellschaft wegen unzureichender Risikoaufklärung beim Vertrieb US-amerikanischer Regulation-S-Aktien

BGH, Nichtannahmebeschl. v. 18.09.2001 – XI ZR 377/00 (OLG Düsseldorf), ZIP 2001, 2276

Leitsätze:

1. Ein gewerblicher Vermittler US-amerikanischer Regulation-S-Aktien ist verpflichtet, einen unerfahrenen Anleger grundsätzlich schriftlich über die Risiken solcher Emissionen, insbesondere die Sperrfrist und die in dieser geltenden Handelsbeschränkungen, aufzuklären.

2. Der Geschäftsführer einer Anlagevermittlungsgesellschaft haftet nach § 826 BGB persönlich, wenn er veranlasst, dass die gebotene Aufklärung nicht in der erforderlichen Schriftform erfolgt, und damit bewusst die Möglichkeit unvollständiger oder verharmlosender Risikohinweise eröffnet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG